



STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL Pater Hermann Geist-Platz 1

Kontaktdaten

Bearbeiter:	Sandra Mahr
Telefon:	03882 22 44 - 211
E-Mail:	office@mariazell.gv.at

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl.Nr. 19/2026 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

STADTGEMEINDE MARIAZELL

Mariazell, 01.06.2026

GZ: A-2026-1013-00032

Betr.: Parkgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 28. Mai 2026 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen und in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 168/2023 idgF. und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, Landesgesetzblatt (LGBl.) Nr. 37/2006 idgF., hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell in seiner Sitzung vom 28. Mai 2026 nachstehende

Parkgebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden und
- a) als „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ gekennzeichneten Verkehrsflächen, nämlich
1. am Parkplatz für Personenkraftwagen „P 3“ im Bereich entlang der B 20 zwischen der Kreuzung B 20/B 21 und der Kreuzung B 20/Grazer Straße,
 2. am Parkplatz für Personenkraftwagen „P 5“ in der Wiener Neustädter Straße (im Bereich zwischen der Abfahrt Anton Bruckner-Gasse und Erzherzog Johann-Weg)
 3. am Parkplatz für Personenkraftwagen „P7“ im Bereich zwischen der Wiener Straße und der B20

- b) als „Gebührenpflichtige Kurzparkzonen“ gekennzeichneten Verkehrsflächen, nämlich
- Wiener Neustädter Straße ab der Einmündung der Aufschließungsstraße „Feichteggerwiese“ bis zum Hauptplatz
 - Wiener Straße ab dem Kreuzungsbereich (Auffahrt von der B20 in Richtung Wiener Straße) auf der Höhe der nordwestlichen Ecke des Tennisplatzes bis an die nord-östliche Gebäudekante des östlichen Gebäudevorsprungs Wiener Straße 23 zuzüglich 3,60 Meter entgegen der Einbahn
 - Grazer Straße ab der nördlichen Gebäudeecke des Hauses Grazer Straße 17 bis zum Hauptplatz
 - Hauptplatz (Oberer Hauptplatz) und Zufahrtsstraße zum Rathaus
 - Pater-Hermann-Geist-Platz
 - Arthur-Krupp-Platz ab dem Stiegenaufgang zum Haus Arthur-Krupp-Platz 1 (ehem. Bezirksgericht)
 - Dr.-Ludwig-Leber-Straße ab der Einmündung der Engelbert-Rohrbacher-Gasse bis zur Grazer Straße
 - Parkplatz in der Friedhofgasse

ist eine Parkgebühr gem. § 2 zu entrichten.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht täglich von 09.00 bis 20.00 Uhr.
- (3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2 Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Parkplätze:

EUR 0,70 je halbe Stunde
EUR 10,00 Tagespauschalgebühr
EUR 20,00 Pendlerkarte (Jahrespauschalgebühr)

Sie ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

- (2) Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (blaue Zone):

EUR 1,00 bis ½ Stunde
EUR 2,00 bis 1 Stunde
EUR 3,00 bis 1 ½ Stunden
EUR 4,00 bis 2 Stunden
EUR 5,00 bis 2 ½ Stunden
EUR 6,00 bis 3 Stunden

(3) Pauschalierungsvereinbarung

Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für die Abstellung eines Fahrzeuges auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs a) dieser Verordnung, folgende Entrichtungsart festgesetzt:

Pendlerkarte (Jahrespauschalgebühr): EUR 20,00

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind wenn der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht ist.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Verwendung von Automatenparkscheinen

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen oder gebührenpflichtigen Kurparkzonen sind Automatenparkscheine zu verwenden. Die Automatenparkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.
- (2) Zur Errichtung der Parkgebühr und der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz oder in einer gebührenpflichtigen Kurparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.
- (3) Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer in den gebührenpflichtigen Kurparkzonen von max. 180 Minuten dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden.
- (4) Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 3 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle, einen Parkschein nach dem Muster der Anlage „Parkkarte – Pendlerkarte (Jahrespauschalgebühr)“ zu verwenden.

§ 6 **Überschreitung der Parkdauer**

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 7 **Strafbestimmungen**

- (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs. 5 und der Verpflichtung nach Abs. 6 (gem. Steiermärkisches Parkgebührengesetz) sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen.
- (2) Übertretungen der Gebote und Verbote der auf Grund dieses Gesetzes (Steiermärkischen Parkgebührengesetz) erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 120 Euro zu bestrafen.
- (3) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 und 2 können mit Organstrafverfügungen Geldstrafen bis zu 35,- Euro eingehoben werden.
- (4) Alle Geldstrafen fließen jener Gemeinde zu, in der die Gebührenpflicht entstanden ist.
- (4a) Bei den nach Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass
 1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde oder
 2. die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre,die Organe gemäß § 7 technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt – wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise –, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeugs einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß § 37 und § 37a VStG geleistet wurde.
- (5) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen eine Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.
- (6) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt, so hat der Lenker dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer entfernt wird.

§ 8

In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenständliche Parkgebührenordnung tritt mit 16.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell vom 23. Mai 2018 beschlossene Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (Parkgebühren-Verordnung 2018 – ParkGebV 2018-GPPL) einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen sowie die, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell am 28. September 2023 beschlossene Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Mariazell (Parkgebühren-Verordnung 2023 betr. Kurzparkzonen – ParkGebV 2023-KPZ) außer Kraft.
- (3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960 anzuwenden.

Muster der Anlage Parkkarte - Pendlerkarte (Jahrespauschalgebühr)

The image shows a template for a parking permit (Parkkarte) from the City of Mariazell. It includes the city's coat of arms and logo, the name 'STADTAMT MARIAZELL', and the address 'A-8630 MARIAZELL, P.-H.-Geist-Platz 1'. The permit is for the parking of a vehicle with a specific license plate (indicated by 'XXXXXXXXXXXX'). It specifies the permitted parking locations: 'P-3' (Höhn-Parkplatz), 'P-5' (W. Neustädter-Straße), and 'P-7' (Bürgeralpe-Parkplatz). The permit is valid from a certain date to another. The fee for the permit is € 20.00. The permit is issued by the Mayor (Bürgermeister).

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister.

Fabian Fluch

Angeschlagen am: 01.06.2026

Abgenommen am: _____